

Geschäftsordnung

für den/die ehrenamtliche/n Behindertenbeauftragte/n der Stadt Radolfzell am Bodensee auf Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention und des § 15 Landesbehindertengleichstellungsgesetzes L-BGG

I. Aufgaben

§ 1

Der/Die Behindertenbeauftragte bzw. sein/e Stellvertreter/in vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderungen gegenüber dem Gemeinderat und der Verwaltung. Er/Sie soll Maßnahmen zum Schutze von Menschen mit Behinderungen im Gebiet der Stadt Radolfzell vorschlagen und darauf hinwirken, das für Menschen mit unterschiedlicher Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben geschaffen wird. Er/Sie soll städtische Planungen und Vorhaben von Anfang an auf ihre Eignung für Menschen mit Behinderungen überprüfen.

Der/Die Behindertenbeauftragte hat mindestens alle 2 Jahre in Zusammenarbeit mit dem Dezernat II, Kultur, Bildung, Soziales, Sicherheit dem Gemeinderat einen Bericht über seine Arbeit vorzulegen. Der/Die Behindertenbeauftragte gibt Empfehlungen und Anregungen zu wichtigen Planungen und Vorhaben ab, soweit diese Fragen die Integration und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen berühren. Der/Die Behindertenbeauftragte schlägt Maßnahmen zum Schutze und zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen vor.

II. Berufung

§ 2

Der/Die Behindertenbeauftragte wird vom Gemeinderat auf Vorschlag des Behindertenrats in sein/ihr Amt berufen. Die Amtszeit endet mit der Amtszeit der Gemeinderäte. Eine vorzeitige Abberufung kann nur durch den Gemeinderat erfolgen, wobei innerhalb eines Monats ein/e Nachfolger/in zu bestellen ist.

III. Arbeitsweise

§ 3

Der/Die Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.

Für seine/ihre Tätigkeit erhält er/sie eine Aufwandsentschädigung gemäß der Satzung über ehrenamtliche Entschädigung. Für die anfallenden schriftlichen Arbeiten kann sich der/die Behindertenbeauftragte bzw. sein/e Stellvertreter/in der Verwaltung der Stadt Radolfzell in begrenztem Umfang bedienen.

Direkter Ansprechpartner für den/die Behindertenbeauftragte/n ist der/die Bürgermeister/in oder der/die zuständige Mitarbeiter/in im Dezernat II.

Der/Die Behindertenbeauftragte steht dem Gemeinderat, dessen Ausschüsse und der Verwaltung bei seinen Entscheidungen beratend zur Seite. Der/Die Behindertenbeauftragte wird von einem ehrenamtlichen Behindertenrat unterstützt. Der/Die Behindertenbeauftragte nimmt seine Aufgaben unabhängig, überparteilich, überkonfessionell und weisungsungebunden wahr.

IV. Befugnisse

§ 4

Der/Die Behindertenbeauftragte bzw. sein/e Stellvertreter/in und die Mitglieder des Behindertenrats sind berechtigt, bei städtischen Dienststellen für seine/ihre Arbeit wichtige Informationen einzuholen. Dies gilt insbesondere bei Bauleitplanungen sowie Planungen von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen.

Der/Die Behindertenbeauftragte kann bei Bedarf die Unterstützung von Vertretern der Behindertenverbände und ihrer behinderungsspezifischen Fachgruppen wie z.B. Blinde und Sehbehinderte, Rollstuhlfahrer, Hörbehinderte usw. anfordern und sich durch sie beraten lassen.

Der/Die Behindertenbeauftragte wird zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates bzw. dessen Ausschüsse eingeladen und kann persönlich daran teilnehmen, sofern er/sie es für erforderlich hält.

Der/Die Behindertenbeauftragte wird bei allen Vorhaben der Gemeinde, soweit die spezifischen Belange der Menschen und Behinderungen betroffen sind, frühzeitig beteiligt.

V. Behindertenrat

§ 5

Der/Die Behindertenbeauftragte wird von einem ehrenamtlichen Behindertenrat beratend unterstützt. Der Behindertenrat setzt sich aus je einem Vertreter bzw. Stellvertreter der folgenden Institutionen bzw. Vereine von und für Menschen mit verschiedenen Behinderungen zusammen:

Sozialverband VdK
Arbeiterwohlfahrt
Caritasverband
Diakonisches Werk
Bundesverb. Selbsthilfe Körperbehinderter
Behinderten- und Rehabilitationssportverein
Seniorenrat

Die Benennung der Mitglieder des Behindertenrats erfolgt auf Vorschlag der Institutionen/Vereine durch den/die Oberbürgermeister/in bzw. durch den Bürgermeister/in. Die Mitglieder des Behindertenrats werden ehrenamtlich tätig.

Der Behindertenrat unterbreitet dem Gemeinderat einen Vorschlag zur Berufung der/des Behindertenbeauftragten.

Der/Die Stellvertreter/in wird vom Behindertenrat gewählt.

Sollte von den oben aufgeführten Institutionen/Vereine kein Vertreter gestellt werden, haben der/die Behindertenbeauftragte und der Behindertenrat die Möglichkeit, Vertreter weiterer relevanter Institutionen, Selbsthilfegruppen bzw. Vereine in den Behindertenrat zu berufen. Ebenso können kundige Personen in den Rat berufen werden.

VI. Schlussbestimmung

§ 6

Diese Geschäftsordnung tritt am 12.11.2019 in Kraft.

Radolfzell, 12.11.2019

gez. Martin Staab
Oberbürgermeister